

36. Jahrgang

Freitag, den 15. Dezember 2023

Woche 50

JEDE WOCHE GUT INFORMIERT

Weihnachtskonzert unter der Leitung von Otto Kalkhoff



In der gut besuchten Kulturkirche Angelsdorf fand am 8. Dezember das mittlerweile schon traditionel-

le Weihnachtskonzert statt. Unter der Leitung von Otto Kalkhoff (Klavier) haben Annemarie An-

dermahr und Maria Lauer (Gesang), Sara Delicado Olivares (Violine), Szymon Buczynski (Orgel) so-

wie Roman Frankiewicz (Trompete) verschiedene Titel aus dem 15. bis 20. Jahrhundert dargeboten.

Fortsetzung auf Seite 12

HAUGK
HEIZUNG . SANITÄR

Beratung · Montage · Wartung
Gasfeuerung · Ölfeuerung
Wärmepumpen · Solarthermie
Trinkwasseroptimierung
Komplettbäder

Ihr Partner wenn es um Wasser und
Wärme geht - seit über 65 Jahren!

Römerstraße 20 · www.haugkmbh.de
50189 Elsdorf-Grouven · 02274/909900

Lina24.de
Autokrane
Vermietung

MINIKRAN
Autokrane Vermietung
www.lina24.de

In der Vermietung

- Dachziegelzangen
1 - 2 und 3 reihig
- Schuttmulden
- Sauganlagen
für Trapezblech & Sandwich Dach und Wand
- Palettengabel
- Glassauganlagen
- Personenkorbe
2 und 3 Personen
3 to 7,5 to 25 to

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 48 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Elsdorf für

Dienstag, 19.12.2023, 18:00 Uhr

zu seiner Sitzung im Sitzungssaal der Stadt Elsdorf, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf, eingeladen ist, um über die nachstehend aufgeführte Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung des Rates der Stadt Elsdorf vom 28.11.2023
2. Bestellung einer persönlichen Vertreterin für einen Träger der freien Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschuss
3. Mittelbare Beteiligung der Stadt Elsdorf an der NRW.Urbank Kommunale Entwicklung GmbH über die Neuland Hambach GmbH
4. Freigabe von Haushaltsmitteln nach § 82 GO;
hier: Ausbau der Straße „Auf dem Weihberg“
5. Bebauungsplan Nr. 95 A, inkl. 1. Änderung, „Elsdorf, Windkraftanlagen nördlich der B55 zwischen Bandtrasse und Gut Ohndorf“
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
6. Bebauungsplan Nr. 95 B, inkl. 1. Änderung, „Elsdorf, Windkraftanlagen nördlich der Ortslage Niederembt“
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
7. Bebauungsplan Nr. 95 C, inkl. 1. Änderung, „Elsdorf, Windkraftanlagen nordwestlich der Ortslage Oberembt“
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
8. Bebauungsplan Nr. 101A, 1. Änderung - Heppendorf, nördlich der vorhandenen Bebauung an der Sindorfer Straße
Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

9. Stellungnahme der Stadt Elsdorf zur Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenflächen des Tagebaus Hambach“ im Braunkohlenplanänderungsverfahren Hambach

10. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Doppelhaushalt)

11. Einwohnerfragestunde

12. Mitteilungen

12.1. Beschlusskontrolle aus vorangegangener Sitzung (öffentlicher Teil)

13. Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

14. Namen der Bürger*innen mit Einwänden (Abwägung) zum Bebauungsplan Nr. 101A, 1. Änderung - Heppendorf, nördlich der vorhandenen Bebauung an der Sindorfer Straße, ergänzend zur Vorlage 269/2023.

15. Beteiligung am Rahmenvertrag zwischen go.Rheinland und BikTec bezüglich der geförderten Ausstattung von Bushaltestellen - insbesondere der Fahrgastunterstände

16. Mitteilungen

16.1. Beschlusskontrolle aus vorangegangener Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

17. Anfragen

18. Festlegung der zu veröffentlichten Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung

Andreas Heller
(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), wird hiermit die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der folgenden Ausschusssitzung unterrichtet:

Ausschuss des Rates der Stadt Elsdorf: Hauptausschuss

Sitzungstag: Dienstag, 19.12.2023

Zeit: 17:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Elsdorf vom 21.11.2023
2. Mittelbare Beteiligung der Stadt Elsdorf an der NRW.Urbank Kommunale Entwicklung GmbH über die Neuland Hambach GmbH
3. Freigabe von Haushaltsmitteln nach § 82 GO;
hier: Ausbau der Straße „Auf dem Weihberg“

4. Einwohnerfragestunde

5. Mitteilungen

6. Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

7. Personalangelegenheiten

8. Mitteilungen

9. Anfragen

10. Festlegung der zu veröffentlichten Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung

Stadt Elsdorf
Andreas Heller
(Andreas Heller)
- Ausschussvorsitzender -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Elsdorf über die Abfallentsorgungsgebühren vom 06.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Abfallentsorgung der Stadt Elsdorf“ werden zur Deckung der ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG, § 9 LKrWG) Abfallentsorgungsgebühren erhoben. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn auf dem Grundstück Abfallgefäße zur Verfügung stehen und das Grundstück zur Entleerung des jeweiligen Abfallgefäßes turnusgemäß von einem Abfuhrfahrzeug angefahren wird.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist,

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Wohnungseigentümer und der Wohnbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- c) der Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten,
- d) bei Abfallgemeinschaften derjenige, der im Antrag als Gebührenpflichtiger benannt wurde.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Abfallentsorgung“ der Stadt Elsdorf werden die Abfallentsorgungsgebühren mit Ausnahme der Entsorgung der 70-l Abfallsäcke und des Sperrmülls auf der Basis der zugelassenen Behälter für die Abfuhr der Hausabfälle berechnet. Sie betragen:

- a) für 60-l-Behälter je Entleerung 3,55 €
- b) für 80-l-Behälter je Entleerung 4,74 €
- c) für 120-l-Behälter je Entleerung 7,11 €
- d) für 240-l-Behälter je Entleerung 14,21 €

Als Mindestinanspruchnahme werden jährlich 12 Entleerungen / monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt. Die Mindestgebühr beträgt demnach für jährlich monatlich

- a) 60-l-Behälter 42,60 € 3,55 €
- b) 80-l-Behälter 56,88 € 4,74 €
- b) 120-l-Behälter 85,32 € 7,11 €
- c) 240-l-Behälter 170,52 € 14,21 €

(2) Die Bereitstellungsgebühr für einen 80-l-Abfallbehälter, bei Behältergestellung durch die Stadt beträgt monatlich 1,00 €, jährlich 12,00 €. Der Nutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an dem Abfallbehälter.

(3) Die Abfallentsorgungsgebühren für Behälter, die wöchentlich einmal geleert werden, betragen

- a) für 770-l-Behälter monatlich 197,50 €, jährlich 2.370,00 €

- b) für 1.100-l-Behälter monatlich 282,00 €, jährlich 3.384,00 €

Die Abfallentsorgungsgebühren für Behälter, die 14-tätig entleert werden, betragen

- a) für 770-l-Behälter monatlich 98,75 €, jährlich 1.185,00 €
- b) für 1.100-l-Behälter monatlich 141,00 €, jährlich 1.692,00 €

(4) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken beträgt je Stück 70-l-Abfallsack 4,20 €. Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von zugelassenen 70-l- Bioabfallsäcken aus Papier beträgt 2,00 € je Stück.

(5) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von Sperrstücken beträgt 5,00 € je Sperrstück.

(6) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der Biotonne betragen

- a) für 120-l-Behälter 61,88 € als Vorausleistung und Mindestgebühr für 26 Entleerungen - je Entleerung 2,38 €

- b) für 240-l-Behälter 123,76 € als Vorausleistung und Mindestgebühr für 26 Entleerungen - je Entleerung 4,76 €.

(7) Bei den Restmüll- und Biotonnen wird je Haushalt bzw. Objekt und Jahr ein Behältertausch kostenfrei durchgeführt. Für jeden weiteren Behältertausch wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung eines Abfallbehälters.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Erhebungszeitraum für die Abfallentsorgungs- und Bereitstellungsgebühren ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenpflicht für die Benutzer beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anschluss- und Benutzungzwang satzungsgemäß entstanden ist. Sie endet mit dem Letzten des Monats, für den die rechtmäßige Beendigung des Anschluss- und Benutzungzwanges durch den Gebührenpflichtigen schriftlich angezeigt worden ist.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes, so wird die Abfallentsorgungsgebühr für Abfallbehälter für den Zeitraum, in dem die Gebührenpflicht besteht, entsprechend berechnet.

Hierbei werden für den Beginn der Gebührenpflicht für

- a) die Behälter, die an das bedarfsorientierte Behälterentleerungsverfahren angeschlossen sind, als Vorausleistung

für aa) Restmüllbehältnisse 60 l/80 l/ 120 l und 240 l je Monat die Gebühr für 1,17 Entleerungen

für ab) Biotonnen 120 l und 240 l je Monat für 2,17 Entleerungen

- b) die 770 l und 1.100 l Behälter die jeweils geltenden Monatsbezüge.

zugrunde gelegt.

(4) Ummeldungen auf eine andere Behältergröße werden mit dem 1. des folgenden Monats wirksam, wenn sie bis spätestens zum 15. des laufenden Monats geschehen.

Später eingehende Ummeldungen werden demzufolge erst zum 01. des übernächsten Monats entsprechend veranlagt.

§ 5

Gebührenerhebung

(1) Die Abfallentsorgungsgebühren für die zugelassenen Abfallbehälter werden durch schriftlichen Bescheid für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt.

(2) Für die zugelassenen Behälter, die an das bedarfsorientierte Behälterentleerungsverfahren angeschlossen sind, werden zunächst angemessene Vorausleistungen erhoben. Hierfür werden für die Restmüllbehältnisse 14 Entleerungen pro Jahr und für die Biotonnen 26 Entleerungen pro Jahr jeweils entsprechende Monatsbezüge zugrunde gelegt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird aufgrund der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen unter Anrechnung der Vorausleistungen bei Berücksichtigung der Mindestgebühr die noch zu zahlende Gebühr (Restmüll und Biomüll) bzw. zu erstattende Gebühr (nur Restmüll) abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig durch Vorausleistungsbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr. Dabei werden für Restmüll 12 Mindestentleerungen (§ 3 Abs. 1) und für die Biotonne 26 Mindestentleerungen (§ 3 Abs. 6) zugrunde gelegt.
- (3) Für Benutzungsverhältnisse, die im Erhebungszeitraum enden, gelten die Regelungen des Abs. 2 sinngemäß. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge erfolgt durch Bescheid.
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Abfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen sind, werden durch den Erwerb dieser Abfallsäcke entrichtet.
- (5) Die Entrichtung der Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr von Sperrstücken durch den Erwerb zugelassener Gebührenkontrollmarken.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Vorausleistungen werden erstmalig einen Monat nach Zugang des Vorausleistungsbescheides für die zurückliegende Zeit und so dann am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des jährlichen Vorausleistungsbetrages fällig. Sie können für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugang eines neuen Vorausleistungsbescheides sind die Vorausleistungen über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum werden im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung zum 15.02. des folgenden Kalenderjahres fällig.
- (2) Endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, so

sind im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides fällig.

- (3) Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallsäcke und Sperrmüllmarken werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Elsdorf außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 06.12.2023

(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Elsdorf über die Friedhofsgebühren vom 07.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung, des § 4 Bestattungsgesetz NRW vom 17. 06. 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Elsdorf, der besonderen Friedhofseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen nach der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Elsdorf werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG

Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder die besondere Friedhofs einrichtung benutzt bzw. für den sonstige Leistungen nach der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen erbracht werden.
- (2) Schulden mehrere Gebührenpflichtige ein und dieselbe Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren nach dieser Satzung werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Eines förmlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.
- (2) Gegen Gebühren ist eine Aufrechnung unzulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

A) Gebühren für Erdbestattungen		
1.1	Gebühr für Grabanfertigung mit Bestattung	€
1.1.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr ohne Träger	908,00
1.1.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ohne Träger	293,00
1.2	Gebühr für die Bestattung einer Aschenurne ohne Träger	364,00
1.3	Urnenseele ohne Träger	159,00
B) Gebühren für Umbettungen		
2.1	Ausgrabungen von Leichen	
2.1.1	vor Ablauf der Ruhefrist:	
2.1.1.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	916,00
2.1.1.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	636,00
2.1.2	nach Ablauf der Ruhefrist	
2.1.2.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	882,00
2.1.2.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	485,00
2.2	Ausgraben einer Aschenurne	248,00
2.3	Wiederbeisetzung von Leichen	
2.3.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	963,00
2.3.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	547,00
2.4	Wiederbeisetzung einer Aschenurne	248,00
C) Gebühren für Nutzungsrechte		
Die Gebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit für		
3.1	Einzelwahlgrabstätten	2.496,00
3.1.1	Kindergrabstätten	1.795,00
3.2	Doppelwahlgrabstätten	2.732,00
3.3	Familienwahlgrabstätten (3-stellig)	4.538,00
3.4	Urnenwahlgrabstätten	2.102,00
3.4.1	Baumurnengrab	2.281,00
3.4.2	Rasengrab	2.281,00
3.4.3	Anonymes Urnengrab	2.281,00
3.5	Urnenwahlgrabstätten (2-stellig)	2.161,00
3.6	Urnenwahlgrabstätten (4-stellig)	2.365,00
3.7	Urnensele (bis zu 2 Urnen)	2.422,00
3.8.	Aschestreufeld	492,00
3.9	Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts pro Restjahr	70,61
3.10	Waldbegräbnisse	689,00
D) Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle		
4.1	Aufbewahrung in der Leichenhalle (Nutzungsentgelt pauschal)	648,00
4.1.1	Nutzungsentgelt Trauerhalle (Aufbahrung durch Bestatter)	212,00
4.1.2	Nutzungsentgelt Trauerhalle (Aufbahrung durch Gemeinde)	306,00

E) Sonderleistungen		
5.1	Werden auf Wunsch der Angehörigen besondere Leistungen erbracht, die nicht in den Abschnitten A) – D) aufgeführt sind, so werden die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten berechnet.	
Besondere Leistungen sind u.a.:		
a)	Beerdigungen an Freitagen, die über die regelmäßige Arbeitszeit (12.30 Uhr) hinausgehen;	
b)	Beerdigungen an Samstagen.	
F) Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen und Holzkreuzen sowie das Verlegen von Abdeckplatten, Liegekissen (Kopfsteinen) und Einfassungen		
6.1 Grabmal		
6.1.1	Reihengrab / Kindergrab	30,00
6.1.2	Einzelwahlgrab	45,00
6.1.3	Doppelwahlgrab	85,00
6.1.4	dreistelliges Wahlgrab (Familiengrab)	85,00
6.1.5	Urnenwahlgrab	30,00
6.1.6	Urnenreihengrab	10,00
6.2 Abdeckplatte		
6.2.1	Reihengrab / Kindergrab	25,00
6.2.2	Einzelwahlgrab	25,00
6.2.3	Doppelwahlgrab	60,00
6.2.4	dreistelliges Wahlgrab (Familiengrab)	100,00
6.2.5	Urnenwahlgrab	15,00
6.2.6	Urnenreihengrab	10,00
6.2.7	Teilabdeckungen pro Stück	15,00
6.3 Einfassung		
6.3.1	Reihengrab / Kindergrab	10,00
6.3.2	Einzelwahlgrab	10,00
6.3.3	Doppelwahlgrab	15,00
6.3.4	dreistelliges Wahlgrab (Familiengrab)	25,00
6.3.5	Urnenwahlgrab	10,00
6.3.6	Urnenreihengrab	5,00
6.4 Liegekissen (Kopfstein)		
für alle Grabstätten		5,00
6.5 Holzkreuze		
für alle Grabstätten		30,00

§ 5

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen der Stadt Elsdorf über die Friedhofsgebühren außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 07.12.2023

(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Bekanntmachung

der Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Stadt Elsdorf vom 07.12.2023

Der Rat der Stadt Elsdorf hat aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni. 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2022 (GV. NRW S. 122) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Juni 2022 (GV. NRW. S. 286) in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Elsdorf beschlossen:

§ 1 Änderung § 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die nachstehend aufgeführten Friedhöfe der Stadt Elsdorf:

- a) Stadtteil Angelsdorf - Gemarkung Angelsdorf
Flur 2, Flurstücke 107, 173, 174, 184, 402
- b) Stadtteil Berrendorf - Gemarkung Heppendorf
Flur 30, Flurstücke 232, 335, 336, 436, 437, 438, 440
Flur 27, Flurstück 998
- c) Stadtteil Elsdorf (alter Friedhof) - Gemarkung Elsdorf
Flur 5, Flurstücke 1224 und
Flur 12, Flurstück 152
- d) Stadtteil Elsdorf (neuer Friedhof) - Gemarkung Elsdorf

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Flur 5, Flurstück 1166
e) Stadtteil Esch - Gemarkung Esch
Flur 9, Flurstücke 130, 131
f) Stadtteil Etzweiler (neu) - Gemarkung Angelsdorf
Flur 7, Flurstücke 77, 78
g) Stadtteil Heppendorf - Gemarkung Heppendorf
Flur 11, Flurstück 63
h) Stadtteil Niederembt - Gemarkung Niederembt
Flur 11, Flurstück 25
i) Stadtteil Oberembt - Gemarkung Oberembt
Flur 14, Flurstück 44
j) Stadtteil Oberembt - Gemarkung Oberembt
Flur 14 Flurstück 99

§ 2 Änderung § 5

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof/Waldgrabstätten

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards u. ä. zu befahren (Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie von zugelassenen Gewerbetreibenden sind hiervon ausgenommen); der Bürgermeister kann hiervon Ausnahmen genehmigen,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen Arbeiten auszuführen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören,
d) in der unmittelbaren Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
e) Werbedruckschriften oder sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofsziel entsprechen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, zu verteilen,
f) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
g) den Friedhof, seine Einrichtungen oder seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen oder Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
i) zu lärmern, zu lagern oder zu spielen,
j) jedes ungebührliche Verhalten,
k) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bürgermeisters gewerbsmäßig zu fotografieren.
(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen sich auf Friedhöfen nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung aufhalten.
(4) Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die in den Absätzen 1 - 3 getroffenen Anordnungen verstößen haben, können vom Bürgermeister auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.

§ 3 Änderung § 12

§ 12

Ruhezeit

Die grundsätzliche Ruhezeit für Leichen und Aschen wird auf den nachstehenden Friedhöfen wegen der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit wie folgt festgesetzt:

- a) Friedhof Angelsdorf
25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre, Erweiterung: 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre, Urnen generell 25 Jahre
b) Friedhof Berrendorf

- 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre, Erweiterung: 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre, Urnen generell 25 Jahre
c) Friedhof Elsdorf - Alt
30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre
d) Friedhof Elsdorf - Neu
20 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre
e) Friedhof Esch
30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre
f) Friedhof Neu-Etzweiler
30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre
g) Friedhof Heppendorf
25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre
h) Friedhof Niederembt
30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre
i) Friedhof Oberembt (inkl. Waldgrabstätten)
30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre

§ 4 Änderung § 14

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in
- Erdwahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- und Familienwahlgrabstätten)
 - Urnenwahlgrabstätten (ein-, zwei- und vierstellig)
 - Anonyme und pflegefreie Einzelerd- und Einzelurnengrabstätten
 - Aschenstreufelder
 - Baumurnengrabstätten
 - Urnenstelen
 - Kindergrabstätten
 - Waldgrabstätten
 - Urnenerdgrabsystem
 - Ehrengrabstätten
 - Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
 - Gemeinschaftsgrabstätten.

Belegung von Urnengräbern:

- Urneneinzelwahlgrabstätte 1 Aschenurne
- zweistellige Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschenurnen
- vierstellige Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Aschenurnen
- pflegefreie Urneneinzelwahlgrabstätte 1 Aschenurne
- Aschenstreufelder Inhalt einer Aschenurne
- je Bestattung Baumurnengrabstätte 1 Aschenurne
- Urnenstelen 2 Aschenurnen/Fach
- Waldgrabstätten 2 Aschenurnen/Grab
- Urnenerdgrabsystem 2 Aschenurnen/Grab

Belegung von Erdwahlgräbern:

- (1) In einstelligen Erdgrabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter gemeinsam in einem Sarg zu bestatten. Des Weiteren besteht grundsätzlich die Möglichkeit, pro Wahlgrabstelle einen Sarg sowie eine Urne beizusetzen. Urnenbestattungen sind, unabhängig von der Ruhezeit einer bereits erfolgten Erdbestattung, jederzeit zulässig.
- (2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag erstmalig ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), unabhängig von der jeweiligen Ruhezeit, verliehen wird (der Personenkreis ergibt sich aus Abs. (3)). Wahlgrabstätten können nur in den zur Beisetzung anstehenden Feldern erworben werden. Urnenwahlgrabstätten (Einzel- sowie mehrstellige Grabstätten) sind Aschengrabstätten,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

die der Reihe nach belegt und im Todesfall bei der Erstbelegung für 30 Jahre und bei Wiederbelegung für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit (Verlängerung des Nutzungsrechtes) zugewiesen werden.

Ausnahmen bzgl. der Dauer der Nutzungszeit:

- anonyme Erdeinzel- und Urneneinzelgrabstätten,
- Aschenstreuelfelder sowie
- Baumurnengrabstätten.

Bei v. g. Grabarten gelten die jeweiligen Ruhefristen der einzelnen Friedhöfe. In diesen Grabstätten ist jeweils nur eine Belegung möglich.

Dem Bürgermeister ist vor der Beisetzung einer Aschenurne eine Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht erstmalig für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird, bei Wiederbelegung muss die Ruhezeit verlängert werden. Baumurnenbestattungen sind nur an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Baumes. Die Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der beigesetzten Personen können auf den im Eingangsbereich aufgestellten Stelen auf einem Namensschild eingraviert werden. Die Schilder sollten von Art und Größe her möglichst einheitlich gestaltet sein und sind unter Beachtung der Vorgaben der Stadt durch einen Steinmetz anzufertigen und fachgerecht anzubringen; die hierfür anfallenden Kosten sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine anderweitige Kennzeichnung bzw. Bepflanzung dieser Grabstätten ist nicht zulässig. Eine Aufbahrung auf dem Baumbestattungsfeld ist ebenso unzulässig. Das Betreten der Fläche darf nur durch das Friedhofspersonal erfolgen.

Aschen, die in einem Aschenstreuelfeld beigesetzt werden sollen, dürfen nur auf dem dazu bestimmten Feld verstreut werden. Eine Kennzeichnung, wer beigesetzt worden ist, erfolgt nicht. Die Fläche ist als Grünfläche angelegt und mit geeigneter Bepflanzung versehen. Es muss eine schriftliche Bestattungsverfügung des Verstorbenen vorgelegt werden.

In Urnenstelen können pro Fach bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. An den Stelen dürfen in Eigenverantwortung und auf eigene Kosten kleine Glas- und Bronze- bzw. Kupfervasen (unten rechts auf der Verschlussplatte), Wandlampen für eine batteriebetriebene Kerze (unten links auf der Verschlussplatte), Ornamente (Kreuz, betende Hände), Bilder (Maße 6 cm x 8 cm, siehe beigelegte Skizze) sowie Name/Daten der Verstorbenen fachgerecht angebracht werden. Für umfangreicheren Blumenschmuck und weitere Kerzen ist nur der dafür vorgesehene Platz in der Nähe der Urnenstelen zu verwenden. Die Gegenstände dürfen die Ränder der Verschlussplatten nicht überschreiten (bündig). Art und Größe der einheitlich zu gestaltenden Verschlussplatten werden durch den Bürgermeister festgelegt.

In den Waldgrabstätten (Elsdorf-Oberembt) kann neben den Einwohnern der Stadt Elsdorf jeder bestattet werden, der ein Anrecht auf eine hiesige Bestattung hat. Im Bereich des ausgewählten Baumes können auch weitere Grabstätten von anderen Personen erworben werden. Die Beisetzung der Asche erfolgt ausschließlich im Wurzelbereich der als Waldgrabbäume registrierten und gekennzeichneten Bäume.

Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldstücks ist beizubehalten und darf nicht

verändert werden. Die Gestaltung der Beisetzung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Bestatter und der Stadt. Die Beisetzung erfolgt durch den jeweiligen Bestatter. Das Waldstück wird abschnittsweise belegt. Die Baumauswahl wird mit Farbband und/oder Nummernplättchen abschnittsweise gekennzeichnet. Die Stadt Elsdorf kann bei Vorliegen besonderer Gründe (Starkwind, Sturm, Gewitter und anderen Naturkatastrophen) das Betretungsrecht auf Teilflächen einschränken oder auch komplett untersagen. Die Sperrung der Waldgrabstätten kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden. Eine Einfriedung der Waldgrabstätten erfolgt nicht. Das naturbelassene Waldgrabstättfeld sowie die dazugehörigen Bäume dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Die Anbringung/Abstellung von Grabschmuck etc. auf den Grabstätten ist nicht zulässig und nur auf der dafür gekennzeichneten Fläche erlaubt.

Insbesondere nicht gestattet ist:

- die Errichtung von Grabmalen etc.
- die Niederlegung von Kränzen, Grabschmuck oder Erinnerungsstücken
(Ausnahme: anlässlich einer Beisetzung für die Dauer von ca. 4 Wochen)
- das Abstellen von Kerzen oder Lampen
- die Vornahme von Pflanzungen oder Veränderungen im Wurzelbereich bzw. des Waldbodens jeglicher Art

Die Anbringung einer Namenstafel mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum für den Verstorbenen an den vorhandenen Stelen ist erlaubt. Für die Namenstafeln gelten dieselben Vorschriften wie für die Baumurnengräber.

Urnenerdgrabsystemgräber sind Aschengrabstätten für 2 Urnen. Das gesamte Grabfeld wird von der Stadt angelegt und unterhalten. Auf ihnen darf, außer auf der dafür vorgesehenen Fläche, kein Grabschmuck oder Sonstiges abgelegt werden.

Nutzungsberechtigte können auf eigene Kosten den Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen auf der Oberseite der Abdeckung anbringen lassen. Für die Urnenerdgrabsystemgräber gelten dieselben Vorschriften wie für Urnenwahlgräber.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber nach Möglichkeit für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die volljährige Kinder,
 - d) auf die volljährige Adoptiv- und Stiefkinder,
 - e) auf die volljährige Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die volljährigen, vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die volljährigen Stiefgeschwister,
 - i) die Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft der unter Buchst. c), d), e), g) und h) genannten Personen,
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden volljährigen Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis e), g) bis h) und j) wird die älteste Person Nutzungsberechtigter. Der Nutzungsberechtigte

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

kann das Nutzungsrecht nach Zustimmung durch den Bürgermeister grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 3 Satz 2 genannten Personen übertragen.

- (4) Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Es wird erworben durch Aushändigung des Gebührenbescheides. Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich neben dem Recht aus Abs. (3) die Pflicht zur Pflege der Grabstätte.

Es besteht die Möglichkeit, bereits zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an unbelegten Erdwahlgräbern für mindestens 10, höchstens jedoch 30 Jahre zu erwerben, sofern die Grabstätte nach § 22 sowohl angelegt als auch dauernd instand gehalten wird. Tritt der erste Belegungsfall ein, ist das Nutzungsrecht entsprechend Absatz 6 mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Eine Verlängerung ist bei allen Grabarten nur für volle Jahre (ausgehend vom Datum der Erstanpachtung) möglich. Urnengräber sind von v. g. Regelung (Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte zu Lebzeiten) generell ausgenommen.

Das Nutzungsrecht an bestehenden Gräbern kann durch Genehmigung des Bürgermeisters gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Genehmigung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

Das Nutzungsrecht muss verlängert werden, wenn zum Zeitpunkt einer anstehenden Bestattung feststeht, dass die Ruhefrist nach § 12 wegen der noch verbleibenden Restdauer des Nutzungsrechtes am Wahlgrab nicht eingehalten werden kann. Handelt es sich bei dem Wahlgrab um ein Doppelgrab oder um eine mehrstellige Familiengrabstätte, so muss das Nutzungsrecht für die Doppelwählgräber bzw. für das ganze Familiengrab verlängert werden, weil diese Grabstellen eine Einheit darstellen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes muss die gesamte Grabstätte abgeräumt werden. Sind die Nutzungsberechtigten bekannt, erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung; andernfalls genügt ein Hinweis an dem betreffenden Gräberfeld bzw. der Grabstätte. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der Bürgermeister über die Gräber anderweitig verfügen. Nicht abgeräumtes Grabzubehör geht dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Auch Entschädigung für Grabaufwuchs wird nicht gewährt.

- (5) Die Gräber bleiben Eigentum der Stadt Elsdorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsfrist nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist (Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich). Der Bürgermeister kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles nach § 3 beabsichtigt ist.

- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Gräbern grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grabstätte gänzlich abgeräumt und eingeebnet wird. Dies beinhaltet auch, dass ebenfalls alle vorhandenen Fundamente (z. B. von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckplatten) ordnungsgemäß zu entfernen sind. Die Grabaufbauten inkl. Zubehör dürfen nicht über die auf den Friedhöfen vorhandenen Abfallgefäß bzw. Abfallgruben entsorgt werden. Abgeräumte Gräber werden durch die Stadt eingesetzt. Dies gilt entsprechend für Reihengräber („-Altbestand-“). Soll die Grabstätte in begründeten Ausnahmefällen von der Stadtverwaltung abge-

räumt und eingeebnet werden, sind die hierfür anfallenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

- (8) Zudem hat der Nutzungsberechtigte bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgräbern für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit eine einmalige Gebühr lt. geltender Satzung über die Friedhofsgebühren für die weiterhin durch die Stadt anfallende Pflege zu zahlen (Pflegegebühr). Eine Rückerstattung von Nutzungsgebühren erfolgt nicht. Dies gilt für Reihengräber (Erd- und Urnenbestattungen „-Altbestand-“) entsprechend. Die Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes ist zurückzugeben. Sollte diese nicht mehr vorhanden sein, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen.
(9) Auf das Abräumen von Reihengräberfeldern bzw. Teilen davon („-Altbestand-“) wird nach Ablauf der Ruhezeit durch einmalige öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bzw. an den Friedhofseingängen aufmerksam gemacht. Nicht fristgerecht abgeräumter Grabaufwuchs sowie nicht entferntes Zubehör gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
(10) Die Lage der einzelnen Gräber wird in den Belegungsplänen festgelegt. Diese werden für jeden Friedhof aufgestellt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte.
(11) Wahlgräber sind 2,00 m lang. Die Breite beträgt bei einstelligen Gräbern 0,80m, bei mehrstelligen Wahlgräbern erhöht sie sich um jeweils 1,20m pro Grabstätte.
Maße Kindergräber: Länge: 1,00 m / Breite: 0,60 m / Abstand: 0,30 m
Die in Abs. 1 genannten Urnengräber haben folgende Maße:
a) Einzelurnengräber:
Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m, Abstand: 0,30 m
b) Urnenwahlgräber (zweistellig):
Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m, Abstand: 0,30 m
c) Urnenwahlgräber (vierstellig):
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m, Abstand: 0,30 m
Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,75 m. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Urnengräber die Vorschriften für Erdgräber.
(12) Wahlgräber sind spätestens drei Monate nach der ersten Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zu unterhalten. Kommt der Nutzungsberechtigte nach vorheriger schriftlicher Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Bürgermeister in diesem Fall die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Bürgermeister kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit der Verantwortliche schriftlich unter Fristsetzung darauf hingewiesen wurde. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Geschieht dies nicht, so können diese Gräber ohne Entschädigung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden.
(13) Das Ablegen von Grabschmuck ist auf Rasengräbern sowie Gräbern für Baumurnengräber lediglich in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 01. März gestattet. Außerhalb dieses Zeitraumes abgelegter Grabschmuck wird von der Stadt entfernt und geht entschädigungslos in deren Eigentum über.
Grablichter, Gestecke, Blumen u. ä., die für Verstorbene in nachfolgend aufgeführt Gräberarten gedacht sind, dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Ablageflächen abgelegt werden:
a) anonyme Erdbestattungen,
b) anonyme Urnenbestattungen,
c) Urnenstelen (s. Ausnahmen gemäß Absatz 2),

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- d) Baumurnengräber,
 - e) Aschenstreufeld.
- (14) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten die Frist nicht verlängert, so hat der Bürgermeister das Recht, die Urnen zu entfernen. Sie sind an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben. Dies gilt entsprechend für Urnenreihen-grabstätten (Altbestand) sowie Urnenstelen und Baumurnengrabstätten, an denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist.
- (15) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Erdgrabstätten.

§ 5 Änderung § 24

§ 24

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen so gestaltet und so an die Umgebung angepasst werden, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und entsprechend dieser Satzung zu entsorgen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadtverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist diese berechtigt, die Blumen und Kränze auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Das Waldgrabstättenfeld ist ein naturnah bewirtschaftetes Waldstück. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die dortigen Bäume. Grabpflege durch die Nutzungsberechtigten im herkömmlichen Sinne ist untersagt. Die Stadt Elsdorf oder deren Beauftragte können Pflegeeingriffe an den dortigen Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder ihrer Erhaltung geboten sind. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide, Essig, Salz, Steinreiniger etc.) ist bei der Grabpflege nicht gestattet und stellt einen Verstoß gegen die Pflanzenschutzverordnung dar, der mit Bußgeld sowie einer Strafanzeige geahndet werden kann.
- (4) Anpflanzungen durch den Nutzungsberechtigten neben oder hinter den Grabstätten sind nicht zulässig. Des Weiteren ist das Ablagern von Gegenständen (z. B. Gießkannen etc.) hinter den Grabstätten unzulässig, da dadurch die Pflege der Außenanlagen erschwert wird.

§ 6 Änderung § 27

§ 27

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, des Waldgrabfeldes, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, höhere Gewalt oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Grundsätzlich erfolgt das Betreten des Waldgrabfeldes Oberembt gemäß den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Die Waldgrabfläche besteht aus teilweise alten Laubwaldbeständen, denen nicht jeder Gefahr durch Verkehrssicherungsmaßnahmen begegnet werden kann. Für Personenschäden, die beim Betreten des Waldgrabfeldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Die Stadt Elsdorf als Eigentümerin haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der von ihr beauftragten Personen verursacht werden.

§ 7 Änderung § 29

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes sowie des Waldgrabfeldes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 3 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 7 Abs. 2 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert bzw. die gewerblichen Geräte in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - d) Reste von abgeräumten Grabstätten entgegen § 7 Abs. 3 auf dem Friedhof entsorgt,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 nicht unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles anmeldet,
 - f) den Ort und die Zeit der Bestattung ohne vorherige Zustimmung des Bürgermeisters festsetzt (§ 8 Abs. 4),
 - g) entgegen § 8 Abs. 5 nicht dafür Sorge trägt, dass die Erdbestattung, Einäscherung oder Beisetzung der Totenasche innerhalb der vorgegebenen Fristen durchgeführt wird,
 - h) entgegen § 13 Abs. 7 eine zurückgegebene Grabstätte nicht ordnungsgemäß abräumt,
 - i) entgegen § 14 Abs. 2 die Waldgrabbäume bzw. den Wurzelbereich/Waldboden bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niedergelegt, Kerzen oder Lampen aufstellt oder Anpflanzungen vornimmt, Markierungen verändert, beseitigt oder beschädigt,
 - j) entgegen § 14 Abs. 2 die angelegte Fläche der Urnenerdgrabsystemgräber bearbeitet (Änderung der städtischen Anpflanzungen etc.), schmückt oder in sonstiger Form verändert oder Grabschmuck in jeglicher Form niederlegt oder Lampen und Kerzen etc. aufstellt.
 - k) Ersatzvornahme bei Verstoß gegen § 14 Abs. 7 (nicht ordnungsgemäß Abräumung von Grabstätten),
 - l) Grabstätten entgegen § 18 vernachlässigt,
 - m) entgegen § 19 Abs. 1 und 4 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt bzw. provisorische Grabmale und Einfassungen länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet,
 - n) entgegen § 21 Abs. 3 Grabmale und Einfassungen aus Herkunftsländern mit nachgewiesener Kinderarbeit (z. B. Indien) verwendet,
 - o) Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 und 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - p) entgegen § 25 Abs. 3 die Abstandsflächen zwischen Grabstätten nicht unterhält,
 - q) entgegen § 25 Abs. 5 keine geeigneten Gewächse verwendet bzw. die Grabstätte nicht ordnungsgemäß pflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 8 Änderung § 30

§ 30

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elsdorf vom 20.12.2004 über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.06.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 07.12.2023

(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Ende: Amtliche Bekanntmachungen

NEUES AUS DEM RATHAUS

Abfallkalender 2024

Jetzt als PDF oder ICS-Datei herunterladen

Der Abfallkalender 2024 wird mit der Rundblick-Ausgabe des 22. Dezembers verteilt. Zusätzlich ist der Kalender auch online verfügbar. Als nutzerfreundliche PDF-Datei steht der Abfallkalender auf www.elsdorf.de in der Menüführung unter „Wohnen & Leben“ / „Abfall“ direkt zum Download bereit.

Der Abfallkalender kann auch in den eigenen, digitalen Kalender integriert werden. Mittels einer sogenannten „ICS-Datei“ können die Termine direkt und einfach heruntergeladen werden. Diese werden dann automatisch in den eigenen, digitalen Kalender (bspw. Outlook) eingefügt.

Bevölkerung der Stadt Elsdorf November 2023

Ortschaft	gemeldete Bevölkerung Stand: 30.11.2022	gemeldete Bevölkerung Stand: 30.11.2023
Angeldorf	2.236	2.277
Berrendorf-Wüllenhain	3.443	3.467
Elsdorf	6.924	6.936
Esch	2.627	2.610
Frankeshoven	40	39
Giesendorf	1.322	1.315
Grouven	661	644
Höppendorf (einschl. Stammeln)	1.878	1.885
Neu-Etzweiler	595	583
Niedereimb	1.374	1.387
Öbereimb	1.096	1.070
Tollhausen	226	215
Widdendorf	80	78
Insgesamt	22.502	22.506

Öffnungszeiten des Rathauses zum Jahreswechsel

Verwaltung von Weihnachten bis Neujahr geschlossen - Notdienst ist eingerichtet

Der letzte Öffnungstag des Elsdorfer Rathauses vor dem Weihnachtsfest ist Freitag, der 22. Dezember. Von Weihnachten bis zum Neujahrstag bleibt das Rathaus geschlossen. Am Donnerstag, den

28.12.2023, ist im Rathaus von 10 bis 11 Uhr ein Notdienst für die Beurkundung von Personstandsfällen bzw. die Zuteilung von Grabstellen eingerichtet.

Der städtische Bauhof ist auch

zwischen den Tagen im Einsatz - lediglich an Heiligabend, dem 24. Dezember 2023, und an Silvester, dem 31. Dezember 2023, ist der Bauhof nicht besetzt.

Die Elsdorfer Stadtbibliothek bleibt

vom 19. Dezember 2023 bis 3. Januar 2024 geschlossen. Alle digitalen Dienste der Bibliothek wie die Onleihe Erft, Munzinger online, Duden online und die TigerBooks, sind wie gewohnt rund um die Uhr nutzbar.

Ende: Neues aus dem Rathaus

Bergverwaltung

Die Abteilung Bergbau und Energie in NRW nimmt Meldungen/Beschwerden über außergewöhnliche Belastungen entgegen, die durch den Tagebau bzw. tagebaubedingte Baumaßnahmen, wie Bohrstellen usw. verursacht werden. Sie ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar.

Während der Bürozeiten

Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16 Uhr
Freitag von 8.30 bis 14 Uhr
ist die Kontaktaufnahme wie folgt möglich:

Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25

44135 Dortmund
Tel.: 02931 82-0
Fax: 02931 82-3624
E-Mail:
registratur-do@bRA.nrw.de

Standort Düren
Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren
Tel.: 02931 82-0

Außerhalb der regulären Bürozeiten

In Notfällen, wie bei umweltrelevanten Ereignissen (Tagesbrüche u.Ä.) oder Unfällen (insbesondere mit Personenschäden) in Betrieben unter Bergaufsicht bzw. mit Auswirkung auf diese Betriebe, ist die Abteilung Bergbau und En-

ergie in NRW auch außerhalb der regulären Bürozeiten über die Rufbereitschaft Bergbau zentral erreichbar:

Notfalltelefon Rufbereitschaft Bergbau: 0172/5205686

RWE Power AG

Tagebau Hambach - Bürgertelefon 02461/54971 für den Fall außergewöhnlicher Belastungen aus dem Tagebau Hambach



Liebe Leserinnen, liebe Leser,



Generation Baby-Boomer (1946-1964), Generation X (1965-1979), Generation Y (1980-1995), Generation Z (1996-2010), Generation Alpha (2011-2025), Generation Silent (1928-1945)... letztere war die Nachkriegsgeneration, die den Wiederaufbau in Deutschland trug. Zu welcher Generation gehörte eigentlich Jesus? Naja, damals hat man nicht über Generationen nachgedacht, oder? „Die Jugend von heute liebt den Luxus, hat schlechte Manieren und verachtet die Autorität. Sie widersprechen ihren Eltern, legen die

Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer.“ (Sokrates, 470-399 v. Chr.) - keine Veränderung: die Alten verstehen die Jungen nicht und umgekehrt?

Neu ist die Idee der Workation - der Mensch Jesus wusste vielleicht nicht mal, wo Bali liegt und ob es sein innigster Wunsch sein sollte dort zu arbeiten. Paulus, der „Reiseapostel“ war häufig schiffbrüchig und hatte vermutlich die eine und andere Workation in Lokationen, die er nicht genießen konnte...

Interessant zu lesen, wie missverstanden sich der fast jugendliche Jesus mit seinen Eltern gefühlt haben muss, als diese ihn tagelang suchten und schließlich im Tempel fanden. Gut, nicht jeder Jugendliche wäre in einer Kirche, sollte er irgendwie verschwunden sein - aber bei Jesus war früh klar, dass er die „Schriften“ lesen und erklären konnte, was Gelehrte erstaunte und seine Eltern nicht verstanden hatten.

Trauen wir den Jungen zu wenig zu? Reagieren wir erstaunt/irritiert/entsetzt wie sie Arbeitsweisen, Regelungen und Lebensentwürfe interpretieren? Sechs Stunden Arbeit pro Tag in einer Vier-Tage-Woche? Geht nicht. Hatten wir noch nie. Bei vollem Lohnausgleich und dann noch eine Workation im Nirgendwo und ein Sabbatical obendrauf!?

Yep. Junge Menschen glauben: das geht. Gut, wenn wir Youngsters

anschauen, wie sie mit einem PC, oder ihrer „Alles-drin-Uhr“ hantieren. (Gerade ist ein Quantencomputer erfunden worden, der in 7 Sekunden Rechnerleistungen erledigt, die eigentlich 47 Jahre brauchen...). Die GenY und GenZ erfasst Inhalte anders und kann schneller kommunizieren und Fakten abarbeiten.

Vor 50 Jahren: „wir haben kein Telefon, Sie können die Nachbarin anrufen, die kommt dann rüber und sagt mir Bescheid...“ Heute: sms, chats, usw. zeigen Wege zur digitalen Kommunikation.

Erleichtert es das Leben oder burnt es uns out? Mit einer Hotel-App hätten Maria und Josef effektiv herausgefunden, dass die Herbergen in Bethlehem bereits überbucht waren. Mose wäre mit seinem Volk und einer gescheiten Navi nicht 40 Jahre durch die Wüste gewandert. Google Maps findet Kairo - Jerusalem: 726 km, per Pedes 164 Stunden bei einer Laufgeschwindigkeit von 4,42 km/Std. und 4 Stunden pro Tag, hätte die Entfernung in 41 Tagen (!) erledigt sein können - allerdings muss Wasser überquert/durchquert werden...

Mögen wir uns gegenseitig tolerieren und akzeptieren, Innovationen für unser Wohl nutzen und Fremde und Fremdes annehmen können. Mögen wir uns alle gemeinsam in einem weihnachtlichen Gebet um Frieden und gutes Miteinander wiederfinden.

Wir wünschen Ihnen allen ein besinnliches, fröhliches, harmonisches und generationsübergreifendes Weihnachtsfest mit wunderschönen, glücklichen und erinnerungswürdigen Momenten. Sowie 366 schöne, glückliche neue Tage im Schaltjahr 2024.

Frohe Festtage und sehr herzlichen DANK, dass Sie uns lesen!

Wir freuen uns auf das NEUE JAHR mit Ihnen.

Ihre

Siri Rautenberg-Otten
Herausgeberin dieser Stadt/Gemeindezeitung

Fortsetzung zur Titelseite

Im Anschluss daran wurden dann beliebte Klassiker wie „Stille Nacht“ oder „Ihr Kinderlein kommt“ aufgeführt, bei den das Publikum mit in den Gesang eingestimmt hat. Das Ensemble wurde mit stehendem Applaus verabschiedet.

Dieses Konzert war die letzte Veranstaltung im Jahr 2023 der Kulturkirche Angelsdorf. Das Jubiläumsjahr 2024 (10 Jahre Kulturkirche Angelsdorf) starten wir mit einem Konzert der Künstlerin JOLINA CARL mit dem Titel QUERBEET (von Nashville

nach Angelsdorf) am 8. Januar 2024 um 17 Uhr (Einlass: 16.30 Uhr). Auch in diesem Jahr bleibt der Eintritt frei. Während des Angelsdorfer Christkindlmarktes (16./17. Dezember) wird die Gruppe ACCOUSTIC 4U am 17. Dezember ab 16 Uhr in der

Kirche St. Lucia, Angelsdorf ein weihnachtliches Konzert geben. Der Arbeitskreis Kulturkirche Angelsdorf verabschiedet sich für dieses Jahr. Wir würden uns freuen, Sie auch in unserem Jubiläumsjahr wieder begrüßen zu dürfen.

Verschenke die KG Oberembt zu Weihnachten...

... Eintrittskarten im Vorverkauf

Liebe Karnevalsfreunde, lässt das Christkind dieses Jahr nicht zu schwer schleppen und verschenkt eine Eintrittskarte für eine Veranstaltung der KG „Kluet un Rekelieser“ Oberembt. Die Weihnachtspfunde werden beim Schunkeln, Singen und Tanzen garantiert wieder abtrainiert. Karten für folgende Veranstal-

tungen können aktuell erworben werden:

Kostümsitzung am 13. Januar 2024 um 17.30 Uhr

Auch in diesem Jahr wurde wieder ein hochkarätiges Programm mit bekannten Kölner Karnevalsgroßen auf die Beine gestellt. Auf der Bühne des Oberembter Festzeltes geben sich die Ehre: Lupo,

Druckluft, der Sitzungspräsident, Klaus und Willi, die Big Band Eefelkank und viele mehr.

Karten über h.schmitz@kg-oberembt.de Preis pro Karte 35 Euro

Hüttenzauber am 27. Januar 2024 um 19 Uhr

Kartenvorverkauf bei Heitec 2000 (Oberembt), Foto Quelle (Elsdorf),

Kiosk am Dorfplatz (Berrendorf), Trinkgut Bedburg und über Eventim. Zudem sind alle Mitglieder des Team Hüttenzauber Ansprechpartner.

Preis pro Karte im VVK 10 EUR, Abendkasse 13 EUR

Wir freuen uns auf Euch!

Eure KG „Kluet un Rekelieser“ von 1878 Oberembt e.V.

Merry Christmas • fröhliche Weihnachten



und ein glückliches Jahr 2024



Liebe Leser und Leserinnen,
verehrte Kundinnen und Kunden,

voller Dankbarkeit dürfen wir auf ein schnell verflogenes Jahr 2023 zurückblicken. Wir als Rautenberg Media konnten in diesem Jahr in Nachhaltigkeitsbestrebungen punkten: Photovoltaik-Anlage in Betrieb genommen, Zertifizierungen für Druckpapiere wieder erhalten, umweltschonendere Produktion realisiert. Gleichzeitig durften wir mit lokalen Online-Zeitungen an den Start gehen und konnten uns auch bei Print als zweitgrößter Wochenzeitungs-Verlag Deutschlands durch neue Zeitungstitel in NRW und Brandenburg weiter positionieren.

Verbunden mit einem sehr großen und herzlichen Dank an Sie ganz persönlich, für Ihre Treue und Verbundenheit sowie für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit wünschen wir Ihnen beschwingte und fröhliche Weihnachtsfesttage.

Für das neue Jahr wünschen wir beste Gesundheit, Glück und Erfüllung in allem Tun und in allen Lebenslagen Gottes Segen.

Danke, dass Sie da sind - unser Medienhaus mit allen Mitwirkenden und ich freuen uns auf Sie.

Herzliche Grüße und bis ganz bald
Stefanie Himstedt

Ihre MEDIENBERATERIN
Stefanie Himstedt
0176 61 40 69 07

Rautenberg Media: 02241 260-0





Weihnachtliche Köstlichkeiten zum Verschenken

Klassisches Gebäck erscheint mit Hafer in neuem Gewand



Mundgerecht und geschmacklich neu: Christstollen als Konfekt und mit Hafer verfeinert.

Foto: DJD/www.hafer-die-alleskoerner.de

Gerade zur Weihnachtszeit kommen selbst gemachte Geschenke im Freunden- und Bekanntenkreis besonders gut an - und dabei müssen es nicht immer Butterplätzchen sein. Wie wäre es dieses Jahr mit einem gebackenen Gruß mit dem Superfood Hafer?

Haferflocken in der Weihnachtsbäckerei

Haferflocken bestehen immer aus vollem Korn und sind somit eine leckere und nährstoffreiche Zutat in der Weihnachtsbäckerei. Beim klassischen Gebäck wie Lebkuchen oder Zimtsternen kann man einfach bis zu einem Drittel des Mehls durch Haferflocken ersetzen. Ebenso beim Christstollen, den Menschen seit Jahrhunderten backen. Die Haferflocken verleihen ihm einen besonderen nussigen Geschmack und sind als mundgerechtes Haferstollen-Konfekt perfekte weihnachtliche Mitbringsel. Wer Stollen nicht mag, findet unter www.hafer-die-alleskoerner.de weitere Rezepte, die sich hervorragend als Weihnachtsgruß eignen. Hafer schmeckt nicht nur toll, sondern kann über den Ballaststoff Hafer-Beta-Glucan auch positiv auf die Herz-Kreislauf- und Magen-Darm-Gesundheit wirken.

Rezepttipp: Haferstollen-Konfekt

Zutaten für 55 Portionen

- 100g Rosinen
- 100g Orangeat
- 100ml Amaretto oder Apfelsaft
- 200g Marzipanrohmasse
- 300g zarte Haferflocken
- 60ml Haferdrink
- 350g Butter oder Margarine
- 350g Mehl
- 1 Pck. Trockenhefe (à 7g)
- 1 TL Stollengewürz
- 75g Zucker
- 1 kräftige Prise Salz
- 150g Puderzucker

Rosinen und Orangeat mit Amaretto bzw. Apfelsaft übergießen und ca. 15 Minuten ziehen lassen. Marzipan grob reiben. 200g Haferflocken zu grobem Mehl mahlen. Haferdrink lauwarm erhitzen, 100g Butter bzw. Margarine zugeben und unter Rühren schmelzen. Das Mehl mit gemahlenen Haferflocken, Hefe, Stollengewürz, Zucker und Salz mischen. Haferdrink-Fett-Mischung hinzufügen und kneten. Marzipan und Rosinen-Orangeat-Mischung zugeben und unterkneten. Teig auf einer leicht bemehlten Arbeitsfläche mit den Händen weitere 2-3 Minuten kneten. In einer Schüssel abgedeckt an einem warmen Ort ca. 50 Minuten gehen lassen. Backofen auf 200 °C (Ober-/Unterhitze) vorheizen. Teig portionsweise zu langen fingerdicken Strängen rollen und in ca. 1,5 cm breite Stücke schneiden. Stücke auf Backpapier auf Bleche legen, weitere ca. 10 Minuten abgedeckt gehen lassen. Haferstollen-Konfekt blechweise jeweils 12-15 Minuten backen. Währenddessen die übrige Butter oder Margarine schmelzen. Puderzucker mit den restlichen Haferflocken in einem tiefen Teller mischen. Sobald das Konfekt aus dem Ofen kommt, die noch warmen Stücke mit Butter einpinseln und im Puderzucker-Haferflocken-Mix wälzen. Auf einem Kuchengitter auskühlen lassen. Konfekt in Blechdosen füllen und vor dem Verzehr mindestens eine Woche durchziehen lassen - fertig ist das Geschenk. (DJD)



**Sagel
Bedachungen**
Meisterbetrieb

Autokran-
und Arbeits-
bühnenvermietung

www.lina24.de



Telefon 0160 - 906 297 58

www.wir-decken-ihr-dach.de

**Wir wünschen allen ein schönes
Weihnachtsfest und einen guten
Rutsch in das Jahr 2024.**

Lina24.de
Autokran
Vermietung

■ Dachziegelzangen
1-, 2- und 3-reihig

■ Schuttmulden

■ Sauganlagen
für Trapezblech- &
Sandwichdach und -wand

■ Palettengabel

■ Glassauganlagen

■ Personenkorbe
2 und 3 Personen

■ 3to, 7,5 to und 25to

WIR WÜNSCHEN SCHÖNE WEIHNACHTEN

„Man mische und erhitze es“

Wie ein Raugraf den Glühwein in Sachsen erfand



Europas erstes Erlebnisweingut leuchtet im Winter im Lichterglanz.
Foto: DJD/Schloss Wackerbarth/Rene Jungnickel

Getränk Jahr für Jahr die Körper und Herzen: der Glühwein. Ob mit oder ohne Alkohol, weiß oder rot, vollmundig oder fruchtig, ist er hierzulande in aller Munde. Doch woher kommt er? Eine Spur führt ins Elbtal und fast 190 Jahre zurück.

Raugraf von Wackerbarth und seine genussvolle Idee

Im sächsischen Elbtal liegt eine der kleinsten und schönsten Weinregionen Deutschlands. Seit mehr als 850 Jahren prägt der Wein hier sowohl die Landschaft als auch das Leben und bringt dabei so manch genussvolle Entdeckung hervor. Auf Schloss Wackerbarth, im Herzen der Sächsischen Weinstraße gelegen, entstand aus Ideenreichtum und Geschick im Winter 1834 etwas Besonderes: August Raugraf von Wackerbarth suchte im verschneiten Radebeul nach einem wärmenden Getränk. Er nahm weißen sächsischen Wein und fügte Safran, Anis, Granatapfel und weitere exotische Gewürze hinzu. Dann erhitzte er die Flüssigkeit. Ein Geistesblitz, der uns heute noch beglückt. Denn vor etwa zehn Jahren entdeckte man das lange verschollene historische Rezept des Raugrafs im

Schlittenfahren, Plätzchenduft und Lichterglanz - all das erheitert uns im Winter. Und wenn es draußen stürmt und schneit, wenn wir über den Weihnachtsmarkt bummeln oder durch die weiße Landschaft wandern, erwärmt ein



Verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung, wünschen wir Ihnen ein harmonisches Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

Ihre kommunale Wählergemeinschaft
- Stimme für Elsdorf -
info@stimme-fuer-elsdorf.de



*Frohe
Weihnachten*

wünscht die
St. Seb. Schützenbruderschaft Elsdorf
ihren treuen Mitgliedern, Freunden,
Gönner und der ganzen
Elsdorfer Bevölkerung.

Für das Jahr 2024 wünschen wir Glück,
Gesundheit und dass alle eure
Wünsche in Erfüllung gehen.

Der Vorstand

WIR WÜNSCHEN SCHÖNE WEIHNACHTEN

Sächsischen Staatsarchiv in Dresden. Nach eingehender Prüfung durch Historiker war klar, dass es sich dabei um das älteste bekannte Glühweinrezept Deutschlands handelt.

Mit neuem Leben erfüllt

Die Winzer von Schloss Wackerbarth begannen sofort, diese vergessene Tradition wieder aufleben zu lassen. Behutsam passten sie die alte Rezeptur an den heutigen Geschmack an. Aus ausgewähltem sächsischen Weißwein, Traubensaft und fein würzenden Zutaten schufen sie ein feinfruchtiges Wintergetränk mit erlesinem Geschmack. Das Ergebnis ist heute unter dem Namen „Wa-

ckerbarths Weiß & Heiß“ bekannt und weit über die Grenzen des Elbtals hinaus bei Weinfreunden und Genießern gefragt. Aber auch vor Ort in aller Munde: Ob bei „Wein & Licht“ oder dem „Manufakturzauber“-Weihnachtsmarkt, die Kombination aus traditionsreichen Wintergetränken und Europas erstem Erlebnisweingut verspricht wahrlich einen Genuss für alle Sinne. So verwandeln die Radebeuler Winzer unter anderem von November bis Februar ihr Weingut und die angrenzenden Weinberge abends in eine strahlende Welt aus Licht, Musik und Genuss. Groß und Klein können dann das romantische En-

semble und ein buntes Kulturprogramm erleben. Kleiner Tipp: Als Weihnachtsgeschenk oder für das eigene Festessen sind die edlen Weine, Sekt-Spezialitäten

und wärmenden Gaumenfreuden aus dem Hause Wackerbarth unter shop.schloss-wackerbarth.de erhältlich. (DJD)



„Man mische und erhitze...“: Das älteste bekannte Glühweinrezept Deutschlands stammt aus dem Jahr 1834.

Foto: DJD/Schloss Wackerbarth/So geht sächsisch. - S. Arlt

We wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine schöne Weihnachtszeit sowie ein glückliches und gesundes neuen Jahr.

We bedanken uns für die bisherige Unterstützung und hoffen auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Der Seniorenbeirat der Stadt Elsdorf

Tel. 0174 541 74 84
E-Mail seniorenbeirat@elsdorf.de

„ Die **CDU** Elsdorf wünscht Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr! “

www.cdu-elsdorf.de

D'r Zoch kütt in Oberembt...

- Anmeldung zum Rosenmontagszug -

Leev Fastelovends-Jecke, auch am letzten Tag der Session 2023/2024 wollen wir es gemeinsam mit Euch noch mal richtig krachen lassen. Für den Höhepunkt der Session freuen

wir uns auf zahlreiche Teilnehmer. Ob fleißige Wagenbauer oder bunte Fußgruppe - Jeder ist herzlich willkommen unseren Rosenmontagszug zu verschönern.

Die Aufstellung ist um 13 Uhr und ab 14 Uhr geht es los. Anmeldungen nimmt der Geschäftsführer der KG, Hajo Schmitz, bis 31. Dezember unter

h.schmitz@kg-oberembt.de entgegen. Der TÜV-Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Eure KG „Kluet un Rekelieser“ von 1878 Oberembt e.V.

Brezelschießen in Berrendorf

Das traditionelle Brezelschießen der Schützenbruderschaft Berrendorf-Wüllenrath findet am Freitag, 29. Dezember ab 18 Uhr im Schützenkeller statt. Wir möchten die Gelegenheit nutzen und mit Ihnen das Jahr noch einmal Revue passieren

zu lassen und Sie haben die Chance die eine oder andere Brezel für das Neujahrstrück zu gewinnen. Bis dahin wünscht die Schützenbruderschaft Ihnen eine gesegnete Adventszeit und schöne Weihnachtsfeiertage.



Karnevalistischer Nachmittag in Berrendorf

Kartenvorverkauf am 6. Januar

Die kfd St. Michael Berrendorf lädt für Samstag, 27. Januar 2024 zum Karnevalistischen Nachmittag im

Berrendorfer Treff ein. Der Kartenvorverkauf findet am Samstag, 6. Januar 2024 10 bis 12 Uhr im

Pfarrheim in Berrendorf statt. Der Eintritt für Mitglieder kostet 10 Euro, für Nichtmitglieder 15 Euro.

Restliche Karten gibt es im Anschluss bei Margret Schuh 02274/7069145.

Immer. Zeit für Schönes.

Ausgesuchter Schmuck, Uhren in verschiedenen Preislagen. Partneringe mit persönlicher Beratung und dazu den Service in eigener Werkstatt.



Brezelschießen in Grouven im Schützen- und Bürgerhaus

Am Donnerstag, 28. Dezember ab 17 Uhr ist es wieder soweit, es gibt Neujahrszöpfe zu gewinnen!

Jung und Alt werden im Schützen-

und Bürgerhaus viel Spaß haben. Teilnehmen kann jeder, man muss kein Schützenmitglied sein. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Die Schützenbruderschaft Grouven lädt jeden ein und freut sich über viele Besucher. St. Seb. Schützenbruderschaft Grouven e.V.



Neu- und Gebrauchtwagen Volkswagen Jahreswagen von Mitarbeitern der VW AG

Ihr Ansprechpartner
für VW E-Autos



Autohaus
Vossel KG
Heerstr. 54
53894 Mechernich
Tel.: 02443 31060

Volkswagen Economy Service
Vossel & Kühn
Hermann-Kattwinkel-Platz 7
53937 Schleiden-Gemünd
Tel.: 02444 2212

Kleiderkammer Angelsdorf geschlossen

Die Kleiderkammer bleibt ab dem 18. Dezember bis zum 7. Januar 2024 geschlossen. Wir wünschen allen eingesegnetes

Weihnachtsfest und viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr 2024. Die Damen der Kleiderkammer Angelsdorf

Helmut Arntz erneut geehrt

In der Weihnachtszeit durfte Helmut Arntz, ehemaliger Lehrer, Musiker, Autor und Spendenammler wieder einige Ehrungen entgegen nehmen! Nicht nur, dass er altersgemäß seine Spenden zu Gunsten des Mukoviszidose e.V. und der Altenhilfe Köln etwas reduziert hat, unterstützt er nach wie vor die VDKs von Elsdorf und Frechen mit tollen Programmen bei ihren Weihnachtsveranstaltungen. So ist es ihm gelungen, Kölns bekannteste Liedermacherin Monika Kampmann und deren kongeniale Partnerin Ingrid Ittel-Fernau für einen sensationellen Auftritt zu verpflichten. Die hochbetagten Damen füllen heute noch mit ihren Programmen die Philharmonie, das Senftöpfchen, Scala-Theater u.a. Obwohl der inzwischen 80-jährige Arntz nur

noch wenige Veranstaltungen als Sänger und Moderator wahrnimmt, machen ihm seine Aktivitäten immer noch Spaß. Seine bisher erreichten 710.000 Euro an Spendengeldern spornen ihn weiter an, auch wenn sich seine Tätigkeiten aus verschiedenen Gründen mehr außerhalb etabliert haben.



V.l. Ingrid Ittel - Fernau, Helmut Arntz, Monika Kampmann



**Sparkasse
Düren**



UNSER
LIEBLINGS
ORT

sparkasse-dueren.de

Denn wir kümmern uns um Ihre Finanzen: Auch jetzt sind wir nur einen Anruf, einen Klick oder eine E-Mail entfernt. Ihre Sparkasse Düren wünscht Ihnen eine frohe und sorgenfreie Weihnachtszeit.

02421 / 127-0

info@skdn.de



Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft

Elsdorf Lutherkirche

17. Dezember (3. Advent)

11 Uhr - Gottesdienst,

Prädikant Sinofzik

24. Dezember (Heiligabend)

15 Uhr - Familiengottesdienst

16 Uhr - Christvesper,

St. Michael, Berrendorf

17.30 Uhr - Christvesper,

alle Pfarrer Trautner

25. Dezember (1. Weihnachtstag)

10 Uhr - Zentralgottesdienst in

Quadrath-Ichendorf, Pfr. Trautner

26. Dezember (2. Weihnachtstag)

10 Uhr - Zentralgottesdienst

in Bedburg, Pfr. Müller

31. Dezember (Altjahrsabend)

16 Uhr - Gottesdienst

mit Abendmahl, Pfr. Trautner

Homepage www.trinitatis-kirchengemeinde.de

Heiligabendfeier für Alleinstehende

In der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft

Die Weihnachtszeit ist eine besinnliche Zeit, die oft im Kreise der Familie und Freunde verbracht wird. Mit der Heiligabendfeier soll auch den Personen, welche an Heiligabend allein oder einsam sind, ein Raum geboten werden, gemeinsam Heiligabend zu feiern. Aus diesem Grund findet nach mehrjähriger Pause wieder eine Heiligabendfeier der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft statt.

Am Sonntag, 24. Dezember, 19 Uhr, in der Arche Bergheim,

Hauptstraße 87, 50126 Bergheim
Eingeladen sind alle Personen, welche Heiligabend nicht allein, sondern gemeinsam mit anderen feiern wollen. Für Essen und Getränke sowie für ein kleines Programm ist gesorgt. Insgesamt sind 50 Plätze vorhanden. Das Essen wird vom Restaurant Laurentius in Quadrath-Ichendorf gesponsort. Außerdem fließen Teile des Erlöses des Weihnachtsmarktes in der Petrikirche Quadrath-Ichendorf in die Ausrichtung der Heiligabendfeier. Spenden sind über das

Gemeindekonto ebenfalls willkommen. Wem die eigene Anreise nicht möglich ist, kann nach Vereinbarung an den Gemeindezentren in Quadrath, Elsdorf oder Bedburg abgeholt werden. Die voraussichtlichen Abfahrzeiten können der Webseite entnommen oder im Gemeindezentrum Bergheim erfragt werden. Die Teilnahme an der Heiligabendfeier ist kostenlos, eine Anmeldung ist bis Sonntag, 17. Dezember, über das Gemeindebüro unter bergheim@ekir.de oder der Tele-

fonnummer 02271/41620 oder über die Internetseite www.trinitatis-kirchengemeinde.de möglich. Ein herzlicher Dank geht an die vielen Ehrenamtlichen, ohne die die Durchführung nicht möglich wäre.

Kontakt:
Gemeindebüro Bergheim
02271/41620
bergheim@ekir.de
Auskunft erteilt: Cedric Schumann
01525/7602147
cedric.schumann@ekir.de

St. Mariä Geburt Elsdorf

Sonntag, 17. Dezember

11 Uhr - Hl. Messe

17 Uhr - Adventsvesper
in der Kapelle Giesendorf,
anschl. kleiner Umtrunk

Montag, 18. Dezember

19 Uhr - Hl. Messe

Dienstag, 19. Dezember

8 Uhr - Schulgottesdienst

14 Uhr - Rosenkranz

Mittwoch, 20. Dezember

18 Uhr - Wortgottesdienst

Nachtschicht

Freitag, 22. Dezember

18 Uhr - Wortgottesdienst
„Weihnachten ohne Dich“
Abschluss der Adventimpuls-Serie

St. Dionysius Heppendorf

Sonntag, 17. Dezember

9.30 Uhr - Hl. Messe

Donnerstag, 21. Dezember

18 Uhr - Hl. Messe

St. Laurentius Esch

Dienstag, 19. Dezember

18 Uhr - Hl. Messe

Bestattungshaus
Thorsten Schneider e.K.

Erd-, Feuer-, Anonym-, See- und Naturwaldbestattung

Wir sind Tag & Nacht für Sie da...

Im Rauland 81
50127 Bergheim-Quadrath
02271-83 95 95

Kerpener Str. 1
50170 Kerpen-Sindorf
02273-949 13 13

www.bestattungshaus-schneider.de



St. Lucia und St. Hubertus Angelsdorf

Samstag, 16. Dezember

16 Uhr - Hl. Messe
in italienischer Sprache
in der Kapelle Neu-Etzweiler
17 Uhr - Vorabendmesse
zum Patrozinium

Donnerstag, 21. Dezember
10 Uhr - Gottesdienst in der Seniorenresidenz „An Gut Ohndorf“

St. Michael Berrendorf

Dienstag, 19. Dezember
9.30 Uhr - Wortgottesdienst der Kita St. Michael zu Weihnachten
18 Uhr - Hl. Messe
Freitag, 22. Dezember
18 Uhr - Hl. Messe in der Kapelle St. Brigida Grouven

Evangelische Kirchen- gemeinde Kirchherten

Sonntag, 17. Dezember
10 Uhr - Gottesdienst in Kirchherten, Pfarrerin Ost

St. Martinus Niederembt

Dienstag, 19. Dezember
9 Uhr - Hl. Messe
Donnerstag, 21. Dezember
10.30 Uhr - Hl. Messe im Altenheim

St. Simon und Judas Thaddäus Oberembt

Samstag, 16. Dezember
18.30 Uhr - Vorabendmesse

REGIONALES

GVG-Weihnachtsspendenaktion

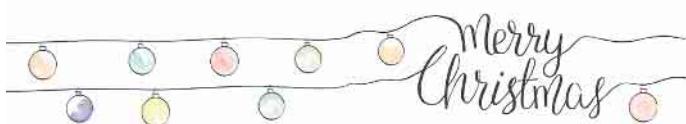
10 x 500 Euro für Vereine in der Region

Rhein-Erft-Kreis. Kurz vor Weihnachten freuen sich wieder zehn soziale, gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen/Vereine über eine Spende vom regionalen Energieversorger GVG Rhein-Erft. Möglich macht es die traditionelle Weihnachtsspende der GVG in Höhe von 5.000 Euro, mit der der Versorger seit dem Start der Aktion in 2017 nun schon siebzig regionale Vereine unterstützt hat. Das Besondere an der Aktion: Nicht die GVG entscheidet, wer das Geld bekommt, sondern die Menschen aus der Region.

Bereits im August hatte die GVG die Leser ihres Magazins GVG-regional dazu aufgerufen, Vorschläge für mögliche Teilnehmer einzureichen. In der Winterausgabe des Energie-Magazins wurden dann 30 Vereine/Institutionen vorgestellt, die in diesem Jahr an der Aktion teilnahmen. Leser, Vereinsmitglieder, Förderer und Freunde der Kandidaten konnten dann über einen Zeitraum von vier Wochen online und per Post abstimmen, wer sich in diesem Jahr über die GVG-Weihnachtsspende

freuen darf. Hier sind die zehn glücklichen Gewinner, die jeweils 500 Euro erhalten:
Förderverein Kinderhaus und Familienzentrum Weltentdecker, Bedburg
Tiertafel RheinErft e. V., Bergheim
KG Fidelio Elsdorf e. V., Elsdorf
Hospiz Haus Erftaue, Erftstadt
Tafel Frechen, Frechen
Bo Hürth - Inklusion für alle e. V., Hürth
Heimatverein Sindorf gestern und heute e. V., Kerpen
Löstige Flägelskappe Sürth 1968 Rot-Weiß e. V., Köln

Hospiz Pulheim e. V., Pulheim
KG Kornblumenblau Wesseling 1960 e. V., Wesseling „Mit rund 4.000 Votingen haben sich wieder viele Menschen an der Spenden-Aktion beteiligt“, freut sich GVG-Vertriebsleiter Jürgen Bürger. „Alle Vereine bewegen mit ihrem Engagement etwas in der Region und machen sie lebenswerter. Gerade deshalb ist uns die Unterstützung so wichtig“, so Bürger weiter. Die GVG freut sich mit allen Gewinnern und bedankt sich bei allen Teilnehmern.



VORGEZOGENER REDAKTIONSSCHLUSS

Liebe Leser/-innen und Inserent/-innen,
aufgrund der bevorstehenden Feiertage (Weihnachten) ziehen wir den Redaktionsschluss vor.
Redaktionsschluss für (Kw 52)
Donnerstag, 21.12.2023 / 10 Uhr



PRODUKTFOTOGRAFIE

SIE HABEN DAS PRODUKT?
WIR HABEN DAS KNOW-HOW!



- hochwertige, professionelle Fotos die unsere Profis für Sie anfertigen
- wir setzen Ihre Produkte ins rechte Licht
- professionelle Bildbearbeitung
- individuelle Beratung
- hohe Qualitätskontrollen
- kurze Kommunikationswege um Ihre Wünsche umzusetzen

WEITERE INFOS UNTER:

www.rautenberg.media/film/produktfotos



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 22. Dezember 2023
Annahmeschluss ist am:
18.12.2023 um 10 Uhr

Rautenberg Media Zeitungspapier –
nachhaltig & zertifiziert:
Made of paper awarded the EU Ecolabel
reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

RUNDBLICK ELSDORF

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
willkommen@rautenberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:
Bianca Breuer und Nathalie Lang
Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG wöchentlich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

· Amtliche Bekanntmachungen
Stadtverwaltung Elsdorf
Bürgermeister Andreas Heller
Gladbacher Straße 111 · 50189 Elsdorf
· Politik
CDU Gerhard Jakoby
SPD Heinz Peter Ruhnke
FDP Maurice Horst
Bündnis 90 / Die Grünen Michael Broich
Kommunale Wählergemeinschaft –
Stimme für Elsdorf Horst Schnell

Kostenlose Haushaltsverteilung in Elsdorf. Zustellung ohne Rechtsbezug. Einzelbezug über Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Stadt Elsdorf. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Namenslich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene

Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantierter Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadenersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERIN

Stefanie Himstedt
Mobil 0176 61 40 69 07
s.himstedt@rautenberg.media

REPORTERIN

Monika Schüll
monika.schuell@web.de

VERTEILUNG

Regio Presse Vertrieb GmbH
mail@regio-pressevertrieb.de
regio-pressevertrieb.de

VERKAUF Fon 02241 260-112
verkauf@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212
redaktion@rautenberg.media

INFORMATION
info@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
facebook.de/rautenbergmedia
instagram.de/rautenberg_media



ZEITUNG

DRUCK

WEB

FILM

rautenberg.media/anzeigen
LOKALER GEHT'S NICHT
Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rautenberg Media über 80 Städte- und Gemeindezeitungen.

■ ZEITUNG
■ DRUCK
■ WEB
■ FILM

RAUTENBERG
MEDIA

PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN **ONLINE BESTELLEN**

www.rautenberg.media/kleinanzeigen

Angebote

Dienstleistung

Sonstiges

Neben Baumfällung und Rückschnitt
entferne ich auch Grabsteine und Einfassungen inkl. Fundament sowie Bepflanzungen. Rufen Sie an, ich helfe Ihnen! M. Stelzer, 0152/53987291

Gesuche

Sammler

Sammler SUCHT alles an:
alten Militärsachen, Papiere, Ausweise, Urkunden, Soldatenfotos oder Alben, Helme, Orden, Dolche, Säbel, Dekowaffen etc. Einfach alles anbieten unter: Tel. 0177/8695521



Den
Donaulachs
nennt man
auch Huchen.



Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"

ROLLLADENREPARATUR

Kompetent und schnell Erneuerung von alten Rollläden Umrüstung auf Elektro-antrieben von Rollläden, Markisen und Garagenrolltore

www.rolladen-rhein-erft.de
Tel:02274/8298888

Familien ANZEIGENSHOP



Fragen zur Verteilung?

HERR FALK

mail@regio-pressevertrieb.de

REGIO • pünktlich • zielerichtet • lokal
PRESSE VERTRIEB GmbH
Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

KLEINANZEIGEN
PRIVAT & GESCHÄFTLICH
ONLINE **BESTELLEN**

rautenberg.media/kleinanzeigen

Ihre private*

KLEINANZEIGE

bis 100 Zeichen
in dieser Zeitung

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

02241 260-400 Telefonische Beratung

RAUTENBERG MEDIA

rundblick
ZUGLEICH AMTSBLATT FÜR DIE
STADT ELSDORF
Wir wachsen zusammen
PARTNERSTÄDE
Aix Noulette (F)
Bully les Mines (F)

Online: rundblick-elsdorf.de/e-paper

HALLO PRESSESPRECHER/INNEN PRESSEBEAUFTRAGTE

der **VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN** und
anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt
für das CMS-System von Rautenberg Media,
um für diese Zeitung Artikel einzustellen:

<https://redaktion.rautenberg.media>



Wir freuen uns auf Sie!

■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM

ANKAUF

Sie möchten Ihre Pelze verkaufen?

Wir helfen beim Wert erkennen, Wert erhöhen und zum Bestpreis

zu verkaufen. Alles anbieten auch per WhatsApp oder E-Mail.

q-wernicke@gmx.de | P. Wernicke | Tel.: 0162-6951553 | 02271-4896414

Deutsche Gütegemeinschaft Möbel rät:

Polstermöbel und Stühle vor dem Kauf unbedingt und ausgiebig probesitzen



Wer sich zuhause lange und genüsslich niederlassen will, sollte vor dem Möbelkauf den Sitzkomfort gründlich checken.

Foto: DGM/Koinor

Es ist allgemein bekannt und bewiesen, dass viel sitzen nicht gesund ist. Dennoch nimmt die tägliche Zeit, die die Deutschen im Sitzen verbringen, seit Jahren weiter zu. Jochen Winning, Geschäftsführer der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel (DGM), rät: „Wer viel sitzen muss, sei es hinter dem Lenkrad oder vor dem Bildschirm, sollte zwischendurch genügend Pausen machen und aktiv regenerieren. Überall dort, wo wir Einfluss auf die Wahl des Sitzmöbels nehmen können, sollte dieses außerdem auf individuellen Sitzkomfort überprüft werden - am besten schon vor dem Kauf.“

Wer im Möbelhaus unterwegs ist, hat oft die Qual der Wahl. Über das Äußere eines Möbelstücks hinaus, ist es gerade bei Stühlen

und Polstermöbeln für Esszimmer, Wohnzimmer oder Homeoffice wichtig, deren Sitzkomfort individuell zu testen. Dafür sollte man je nach Möbel ruhig mal die Schuhe ausziehen, sich eine halbe Stunde oder auch mehr Zeit nehmen, um verschiedene Sitzpositionen gründlich, bewusst und alltagsnah auszuprobieren, empfiehlt Möbelexperte Jochen Winning.

Zum individuell spürbaren Komfort gehört auch das Gefühl auf der Haut, das beim Kontakt mit dem Oberflächenmaterial des Möbels entsteht. Und auch der Geruch und etwaige Gebrauchsgeräusche, die von dem Möbelstück ausgehen können, sollten genau wahrgenommen werden. „Am besten probiert auch die Partnerin oder der Partner beziehungs-

weise die ganze Familie neue Sitz- oder Polstermöbel aus, um sicherzustellen, dass etwa die Sitzhöhe, die Polsterung und die Lehnen allen späteren Nutzern eine komfortable Sitzposition ermöglichen - auch über mehrere Stunden hinweg“, sagt Winning. Schließlich sollte auch die Expertise des Verkäufers im Möbelhandel genutzt werden, um Vergleichsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Schafft es ein Möbelstück in die engere Auswahl, darf auch dessen Qualitätscheck nicht zu kurz kommen. Der gelingt Endverbrauchern, indem sie auf das RAL-Gütezeichen „Goldenes M“ achten. Möbel, die damit gekennzeichnet sind, sind auf Langlebigkeit und zuverlässige Funktionen sowie darüber hinaus auf nachgewiese-

ne Sicherheit, Gesundheits- und Umweltverträglichkeit hin geprüft. Bei Qualitätstests im Prüflabor müssen sie die Einhaltung der strengen und umfassenden Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 430 nachweisen. „Diese objektive Qualitätsbeurteilung liefert dem Endverbraucher eine wertvolle Entscheidungsgrundlage sowie vor allem auch eine Antwort auf die Frage, ob ein ausgewähltes Möbelstück eine langfristig sinnvolle Investition darstellt“, sagt der DGM-Geschäftsführer und ergänzt abschließend: „Gerade auch beim Möbelkauf im Internet, wo kein Probesitzen und individueller Komfortcheck möglich ist, hilft das ‚Goldene M‘ eine gute Kaufentscheidung zu treffen.“

RALF
WINKLER
FENSTERBAU
REHAU

Fensterbau Winkler
Hambacher Str. 50 a
52382 Niederzier

Tel.: 02428 - 90 90 190
Fax.: 02428 - 90 90 191

info@fensterbau-winkler.de
www.fensterbau-winkler.de

**Wir schleifen
und
versiegeln Ihren
Parkettboden**



Geben Sie Ihrem Parkettboden ein neues Gesicht.

**HOLZFACHHANDEL
Mathar u. Wetzel**
& Co. GMBH

50189 Elsdorf Oststraße 16-18
02274 - 81 998 www.mathar-wetzel.de

- Paneele
- Fenster
- Parkett
- Türen
- Laminatboden
- Lichtsysteme
- Profilholz
- Schnittholz
- Gartenholz

NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!



**110 POLIZEI
112 FEUERWEHR**



APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Freitag, 15. Dezember

Rathaus-Apotheke

Sankt-Rochus-Straße 6, 50181 Bedburg (Kaster),
02272/2592

Samstag, 16. Dezember

Sonnen-Apotheke Ursel Schievenbusch e.K.
Lindenstr. 48, 50181 Bedburg, 02272 903809

Sonntag, 17. Dezember

Hirsch-Apotheke

Giesendorfer Str. 20, 50189 Elsdorf (Berrendorf),
02274/3711

Montag, 18. Dezember

Rosen-Apotheke

Berliner Ring 2a, 50170 Kerpen (Sindorf), 02273 57607

Dienstag, 19. Dezember

Adler-Apotheke

Graf-Salm-Str. 10, 50181 Bedburg, 02272/2114

Mittwoch, 20. Dezember

Kreis Apotheke

Kölner Str. 16, 50126 Bergheim, 02271-7582777

Donnerstag, 21. Dezember

Löwen Apotheke OHG

Kölner Str. 6-10, 50126 Bergheim (Kenten), 02271/42345

Freitag, 22. Dezember

Apotheke Marienstraße

Marienstr. 3, 50171 Kerpen, 02237/92860

Samstag, 23. Dezember

Arnoldus-Apotheke

Gladbacher Str. 41, 50189 Elsdorf, 02274/924410

Sonntag, 24. Dezember

Marien-Apotheke

Hauptstr. 16, 50126 Bergheim, 02271/42665

Alle Angaben ohne Gewähr

GELD-ABZOCKER

Seien Sie KLÜGER als die BETRÜGER!

Geben Sie kein Bargeld an angebliche Polizist*innen oder Ihnen unbekannte Personen (Arzt, Notar...). Lassen Sie sich telefonisch nicht bedrängen, Bargeld zu geben, zum Abholen bereit zu legen oder Geld zu überweisen. In solchen Fällen bitte die 110 wählen und die Polizei informieren!



Elsdorfer Funkmietwagen

**Kranken-, Dialyse-,
Bestrahlungs- und
Flughafenfahrten
Fahrten aller Art**

02274 / 82 99 66 7

**Köln-Aachener-Str. 38
50189 Elsdorf-Zentrum**

info@funkmietwagen-elsdorf.de
www.funkmietwagen-elsdorf.de

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

- Polizei-Notruf **110**
- Feuerwehr/Rettungsdienst **112**
- Ärzte-Notruf-Zentrale **116 117**
- Gift-Notruf-Zentrale **0228 19240**
- Telefon-Seelsorge **0800 111 01 11** (ev.)
0800 111 02 22 (kath.)
- Nummer gegen Kummer **116 111**
- Kinder- und Jugendtelefon **0800 111 03 33**
- Anonyme Geburt **0800 404 00 20**
- Eltern-Telefon **0800 111 05 50**
- Initiative vermisste Kinder **116 000**
- Opfer-Notruf **116 006**



NOTDIENSTE

110 POLIZEI
112 FEUERWEHR

ÖRTLICHE NOTDIENSTE

Tierärztlicher Notdienst

Bitte melden Sie sich in jedem Fall telefonisch an.
Dr. Pingen, Pulheim-Freimersdorf, 0179 2438326
Dr. Brunk, Glessen, 02234/8610
Dr. Göbel, Köln-Weiß, 02236/849470
24-Stunden-Bereitschaft für Kleintiere auch an

Wochentagen:

Tierärztliche Klinik Pulheim
24-Stunden-Bereitschaft
Nettegasse 122
50259 Pulheim-Stommeln
02238/3435

Zahnärztlicher Notdienst

Die zentrale Rufnummer für den zahnärztlichen Notdienst für den Erftkreis Nord lautet 0180/5986700



GEGEN GEWALT

Menschen, die Gewalt erleben oder erlebt haben.

- Telefon-Nummer für Frauen
08000 116 016
- Telefon-Nummer für Männer
0800 123 99 00

NOTFALLSCHUBLADE

Das gehört in eine gut erreichbare **Notfallschublade** in Ihrer Wohnung/Ihrem Haus:

1. Taschenlampe
2. Kerze/Streichhölzer
3. Batteriebetriebenes Radio (um Hinweise der Feuerwehr/Polizei empfangen zu können)
4. Powerbank zum Aufladen des Handys
5. DIESE SEITE mit allen wichtigen Notrufnummern

STROM WEG

STROM weg – was kann ich tun

1. Polizei und Feuerwehr haben immer, Rathäuser in solchen Krisenmomenten ebenfalls geöffnet
2. Wer hat ein Notstromaggregat – z.B. Stadt/Gemeinde, Unternehmen, Krankenhäuser, Seniorenresidenzen, Bauernhöfe etc.
3. Handy aufladen: per Ladekabel im Auto
4. Vorsorge: eigenes, kleines Notstromaggregat oder Big Powerbank (mit Solar-Paneele) besorgen



24 Stunden persönlich für Sie da.

Einfühlsmame Beratung auf Wunsch auch Zuhause.

Stefan Caspers · Fachgeprüfter Bestatter

Gladbacher Straße 58 - 50189 Elsdorf - Telefon: 02274 - 935 98 27

Mobil: 0172 - 299 2554 - www.caspers-bestattungen.de



Mit Erfahrung seit mehr als 30 Jahren bieten wir unseren Kunden im Rhein-Erft-Kreis eine verlässliche Alternative zum Senioren- oder Pflegeheim.

Sprechen Sie uns an – wir beraten Sie gerne!

SERIÖSE PFLEGE
MIT HERZ UND VERSTAND

St.-Rochus-Str. 22 · 50181 Bedburg-Kaster
Tel. 0 22 71-79 80 88

www.pflege-dienst.com



**PFLEGEDIENST
IM ERFTKREIS
LÜTZENKIRCHEN**

Winterzeit ist Wohlfühlzeit

Schenken Sie Entspannung in der Therme Euskirchen



Wohlige Wärme fühlen, Kraft tanken und einfach genießen. Entdecken Sie zehn Themensäunen und lassen Sie sich einheizen. Tauchen Sie ein in die kris-

tallklaren Lagunen. Freuen Sie sich auf leckere Cocktails an der Poolbar. Die perfekte Auszeit für Sie und gelungene Geschenkidee für Ihre Lieblingsmenschen.

Die Winterzeit ist Zeit für Wohlfühlmomente in der Therme. Das 33 Grad warme Wasser im Außenbecken zaubert magische Nebelimpressionen, die vielen Wellnessangebote entspannen und lassen die Seele baumeln.

Im Palmenparadies entspannen Sie unter echten Südseepalmen auf einer der vielen Sprudelliegen und tun sich Gutes in den Quellen der Gesundheit. In der Vitaltherme & Sauna gehen Sie auf eine Sinnesreise um die Welt. Fühlen Sie die Wärme auf Ihrer Haut, lauschen Sie den Klängen, riechen Sie die Düfte. Blicken Sie hinaus in den Thermen Garten und schmecken Sie frisch gepresste Säfte und wohltuende Tees. Gönnen Sie sich diese Augenblicke des Loslassens und der Gelassenheit. Von Aqua-Fit am Morgen über Infrarotliegen, die wohltuenden Gesundheitsbecken, die vielen Whirlpools und Sprudelliegen bis

hin zu den Aufgüssen und Dufterlebnissen.... Heiße Saunagänge mit anschließender Abkühlung kurbeln den Organismus und das Immunsystem richtig an.

Diese Geschenkidee macht glücklich

Schenken Sie wertvolle gemeinsame Zeit! Die Wohlfühlzeit in der Therme ist Urlaub für Körper, Geist und Seele - und somit ein wunderbares Geschenk, um anderen eine wahre Freude zu bereiten.

Schenken Sie Vorfreude auf die türkis funkelnende Lagune, auf Massagestrudel im Whirlpool, auf fruchtige Drinks an den Poolbars. Machen Sie Ihren Liebsten und sich eine Freude, indem Sie wertvolle Wellness-Zeit verschenken.

Die Gutscheine und alle Infos zu Öffnungszeiten und Buchung erhalten Sie auf www.badewelt-euskirchen.de.

**THERME
EUSKIRCHEN**

Paradiesische
Entspannung
schenken

Das perfekte Weihnachtsgeschenk

Geschenkgutscheine & Online-Tickets unter www.badewelt-euskirchen.de

Wohlfühlzeit unter Palmen

Entdecken Sie: Das Palmenparadies mit 500 echten Südseepalmen
10 Saunawelten in der Vitaltherme & Sauna • Poolbars • Massage & Wellness
Callablüten Dusche • Sprudelliegen & Whirlpools • Relaxmuscheln • Textilsauna
Natursee mit Fontänen • Kulinarische Erlebnisse • Blaue Lagunen • Sky Balance und vieles mehr!

24

Rundblick Elsdorf | 36. Jahrgang | Nr. 50 | Freitag, 15. Dezember 2023 | Kw 50 | rundblick-elsdorf.de/e-paper